

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 79 (2001)
Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV
DR. IUR. RUDOLF TUOR

Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften?

Ich bin 1933 geboren, seit 1996 verwitwet und beziehe seither eine Altersrente, die auf 2001 dem neuen Recht der 10. AHV-Revision unterstellt wurde. Ich habe zwei Kinder erzogen (1955 und 1957) und meinen Mann während zehn Jahren gepflegt. Können Sie mir verständlich erklären, wie bei der Umrechnung die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berechnet worden sind?

Ausgangslage

Ihre Rente wurde bereits vor der 10. AHV-Revision berechnet und gilt daher als so genannte «altrechtliche» Rente. Altrechtliche Renten von Verheirateten oder

Verwitweten sowie in gewissen Fällen auch Renten von Geschiedenen wurden auf 2001 in das neue Recht übergeführt. Wie dies zu geschehen hat, ist in den Übergangbestimmungen zur 10. AHV-Revision gesetzlich verankert.

Auch wenn im Rahmen des AHV-Ratgebers nicht auf alle Einzelheiten der Umrechnung eingegangen werden kann, lassen sich doch die folgenden allgemeinen Grundsätze festhalten:

- die betroffenen Renten wurden von den Ausgleichskassen automatisch, also von Gesetzes wegen ohne besonderen Antrag der Versicherten, umgerechnet;
- die Umrechnung kann zu keiner Verschlechterung führen, sodass neue Renten nicht tiefer sein können als die früheren.

Übergangsgutschrift

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen wurden keine individuellen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, sondern

eine so genannte Übergangsgutschrift angerechnet. Dabei gilt folgende Regelung:

- Die Übergangsgutschrift wird aufgrund der halben Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berechnet.
- Die Anzahl der im Einzelfall anrechenbaren Übergangsgutschriften ergibt sich aus dem Jahrgang der Versicherten und ist wie folgt geregelt:

Jahrgang	Übergangsgutschrift in Höhe ½ Erziehungs- und Betreuungsgutschrift
bis 1945	für 16 Jahre
1946	für 14 Jahre
1947	für 12 Jahre
1948	für 10 Jahre
1949	für 8 Jahre
1950	für 6 Jahre
1951	für 4 Jahre
1952	für 2 Jahre

- Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die «Gutschriften» nur als fiktive Einkommen der Rentenberechnung zugrunde liegen, jedoch keine eigenständige Geldleistung neben der Rente darstellen.

Zusammenfassung

Aufgrund Ihres Jahrganges konnte Ihnen eine maximale Übergangsgutschrift angerechnet werden. Daher wurde Ihre Rente auf 2001 nicht nur um die Teuerungsanpassung von durch-

schnittlich 2,5%, sondern um annähernd 3,5% erhöht.

Die verfügbaren Unterlagen lassen annehmen, dass die Umrechnung Ihrer Rente vorschriftsgemäss erfolgt ist. Wie Ihre Ausgleichskasse bestätigt, wäre Ihre Rente ohne Gutschrift im Monat Fr. 18.– tiefer als heute.

Ihre heutige Rente beträgt Fr. 1847.– im Monat, also rund 90% der aktuellen Höchstrente von Fr. 2060.–. Wenn Sie nicht über grösseres Einkommen oder Vermögen verfügen, empfehle ich Ihnen, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) abklären zu lassen. Wie Ihre Ausgleichskasse ausführt, genügt dazu eine Anmeldung bei der Wohngemeinde. Gerne steht Ihnen dafür bei Bedarf auch die für Ihren Wohnort zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung. Welche Pro-Senectute-Beratungsstelle für Sie zuständig ist, erfahren Sie über Telefon 01 283 89 89. Die Beratung erfolgt kostenlos.

EL-Abklärung über Internet

Eine Erstabklärung für einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie oder eine Person Ihres Vertrauens auf einfache Art und Weise via Internet vornehmen: Unter www.pro-senectute.ch/eld erscheint ein Formular, in dem Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton angeklickt werden

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Ihre Fragen an den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach 642, 8027 Zürich.

INSERATE

Wir suchen

Personen, die an Alternativmedizin und naturheilkundlichen Behandlungen interessiert sind und zur Vermeidung von Befindlichkeitsstörungen bzw. zur Linderung altersbedingter Leiden ein BIO-Magnetfeld-Therapiegerät mit Spulenmatte und Intensivapplikator GRATIS testen möchten.

Beratungsstelle für Energiemedizin
Schweiz, Leitung: Peter Folghera,
3655 Sigriswil, Tel. 033 251 33 05

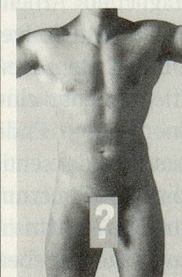
Im Kanton Zürich AHV-berechtigt und in der Mobilität eingeschränkt?

Fahren Sie Taxi zum Preis des öffentlichen Verkehrs!



www.promobil.ch
oder Telefon 278 90 00

Potenzprobleme?



Millionen von Männern leiden unter Impotenz.

Jetzt gibt es eine Potenzhilfe, die sofort und 100% wirkt. Kostenübernahme durch jede Krankenkasse.

Schweizer Qualitätsprodukt. Kostenlose und diskrete Information bei:

Labora AG

Kanalstrasse 21, Postfach, 8152 Glattbrugg
Telefon 01 809 88 77, Fax 01 809 88 70
E-Mail: labora.ag@bluewin.ch

können. Wenn Sie Ihre jährlichen Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie das Bruttovermögen gemäss Steuererklärung und den Mietzins eingeben, so wird elektronisch ausgerechnet, ob Ergänzungsleistungen beantragt werden sollten oder nicht.

Altersrente oder Zusatzrente?

Mein Mann erhält seit 1995 eine Altersrente samt Zusatzrente für mich. Ich bin Jahrgang 1940 und erreiche das ordentliche Rentenalter mit 63 Jahren. Mit 62 Jahren könnte ich eine um 3,4% gekürzte Altersrente beziehen, damit würde aber der Anspruch auf Zusatzrente wegfallen. Ich habe keine eigenen, jedoch zwei Pflegekinder. Die meisten Jahre habe ich teilzeitlich gearbeitet. Ist unter diesen Umständen ein Vorbezug der Altersrente empfehlenswert?

Der Entscheid über einen allfälligen Vorbezug der AHV-Rente sollte aufgrund einer Gesamtwürdigung der Situation erfolgen. Neben Einkommen und Vermögen sind insbesondere

auch die längerfristigen finanziellen Verpflichtungen sowie – was oft vergessen wird – auch die steuerlichen Auswirkungen zu beachten.

Die Zusatzrente Ihres Mannes beträgt monatlich Fr. 485.–. Die Höhe Ihrer künftigen Altersrente kann ich nicht abschätzen, weil nähere Angaben über Ihre Erwerbseinkommen fehlen. Wenn Sie Ihre Rente im ordentlichen Rentenalter beziehen, wird der gesamte Rentenbetrag von Ihnen und Ihrem Mann auf höchstens Fr. 3090.– plafoniert. Nach einem Rentenvorbezug ergäbe sich ein tieferer Gesamtbetrag, da bei Vorbezug auch der Gesamtplafond entsprechend gekürzt werden muss.

Wie Sie schreiben, besitzen Sie ein Haus, das Sie Ihrer Pflegetochter vermietet haben. Sie wohnen zu einem günstigen Mietzins im Haus eines Neffen, dem Sie ein Darlehen von Fr. 100'000.– gewährt haben. Auch ohne Pensionsansprüche sind Sie und Ihr Mann heute wirtschaftlich gut abgesichert, was sich aber später bei hohem Pflegebedarf oder Heimaufenthalt ändern könnte.

Bei Vorbezug Ihrer Rente könnten Sie zwar im ersten Jahr trotz des Verlustes der Zusatzrente einige hundert Franken mehr erhalten. Da aber AHV-Renten den grössten Teil Ihres Einkommens ausmachen und 100% steuerpflichtig sind, würde sich auch

AUS DEM EIDGENÖSSISCHEN VERSICHERUNGSGERICHT

Neue Praxis Konkubinat/Ergänzungsleistungen

Das EVG hat seine bisherige Praxis betreffend Konkubinat/Ergänzungsleistungen geändert. Konkret ging es um die Berechnung der Ergänzungsleistungen bei einer Frau aus dem Kanton Waadt, die für ihren Konkubinatspartner und sich den gemeinsamen Haushalt führt. Laut EVG dürfen ein Naturallohn für die Hausarbeit sowie ein allfälliges Taschengeld bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden – ungeachtet der Tatsache, dass ein solcher Lohn bei der AHV nicht als Erwerbseinkommen zählt. Das Zusammenleben im Konkubinat kann also einen ungünstigen Einfluss auf allfällige Ergänzungsleistungen haben.

Eintritt in auswärtiges Altersheim

Tritt eine urteilsfähige Person mit der Absicht dauernden Verbleibens in ein auswärtiges, also in einem anderen Kanton gelegenes Altersheim ein, so ist jener Kanton für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zur AHV zuständig. Dies hat das EVG entschieden. Es hat damit die Auffassung des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) verworfen, zuständig sei jener Kanton, in dem die betreffende Person vor dem Heimeintritt gewohnt hatte. Das EVG anerkennt, dass die vom BSV vorgeschlagene Regelung der zunehmenden Mobilität entspricht – ohne Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) könne sie jedoch nicht umgesetzt werden.

die Steuerbelastung entsprechend erhöhen. Zudem beeinflusst die Kürzung alle künftigen Renten und späteren Rentenerhöhungen, was sich je nach künftiger Teuerungs- und Rentenentwicklung im Laufe der Jahre unterschiedlich stark auswirken wird. Damit dürfte sich aus dem Rentenvorbezug nur ein eher kurzfristiger

«Gewinn» ergeben. Die AHV-Beratung kann persönliche Entscheide nicht vorwegnehmen. Sie sollten Ihren Entscheid über den allfälligen Rentenvorbezug nicht nur nach der aktuellen Situation, sondern unter längerfristigen Aspekten treffen. Ich hoffe, dass Ihnen meine Hinweise dabei helfen können. ■

INSERATE

Idealerer Falstock für die Tasche

nur Fr. 64.–

(plus Versand und Verpackung)
Keine Nachnahme



Assinta AG
6052 Hergiswil

Tel. 041 631 01 12, Fax 041 631 01 11
E-Mail: assinta@dplanet.ch

Wir sind der Florist in Ihrer Nähe. (Es sind nur 2 Meter bis zum Telefon)

FLORISSIMAIL

Die frische, schnelle Blumenpost

Postfach, 8957 Spreitenbach www.florissimail.ch
Tel. 0848 870 777 Fax 056 417 57 89